

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2019/052
öffentlich		
Datum 10.04.2019	Aktenzeichen FD I.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Bericht über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gem. § 76 Abs. 4 Satz 5 GO

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Hauptausschuss	20.05.2019			
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2019			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den öffentlichen Bericht des Bürgermeisters über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 EUR hinausgehen, für das Jahr 2018 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) darf die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Abweichend von Satz 3 kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 9 (2) Buchstabe h der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über die Annahme von Spenden oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR und der Hauptausschuss bis zu einem Wert von 10.000 EUR. Für die Annahme von Spenden ab 10.000 EUR ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

Nach § 76 Abs. 4 letzter Satz der Gemeindeordnung ist über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 EUR hinausgehen, vom Bürgermeister jährlich ein Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Die Spendenregelung gilt mit Datum vom 22.12.2012, dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Insgesamt sind im Jahr 2018 35 Spenden mit einem Wert von über 50 EUR eingegangen. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Einzelspenden zwischen 10 EUR und 1.000 EUR für das Weihnachtshilfswerk 2018 eingegangen. Die Namen dieser Spender können bei Bedarf im FD II.4 eingesehen werden.

Der Spendenbericht für das Jahr 2018 ist als öffentliche **Anlage 1** beigefügt. Über die Spendenannahme für das Weihnachtshilfswerk 2018 ist bereits mit Vorlage Nr. 2018/133 berichtet worden.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 Öffentliche Spendenübersicht 2018